

**Der Arbeitskreis Familienrecht im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hat die nachfolgenden Informationen zum Verfahrensbeistand zusammengestellt:**

In diesem familiengerichtlichen Verfahren ist es Ihnen als Elternteil ihres Kindes bislang nicht gelungen, eine gemeinsame, kindeswohlorientierte Entscheidung für ihr Kind zu treffen. Das Gericht und die übrigen Verfahrensbeteiligten wollen Ihnen dabei helfen, eine eigenverantwortliche, gemeinsame Entscheidung zu treffen, die sich allein am Wohl Ihres Kindes orientiert.

Damit auch die Interessen Ihres Kindes, insbesondere dessen eigene Sichtweise im Verfahren ausreichend berücksichtigt werden können, hat das Gericht für ihr Kind einen Verfahrensbeistand bestellt.

Gemäß § 158 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat der Verfahrensbeistand die Interessen Ihres Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen.

Im Interesse Ihres Kindes beachten und unterstützen Sie bitte die nachfolgend dargestellte Arbeitsweise des Verfahrensbeistandes:

**bezogen auf Ihr Kind** der Verfahrensbeistand wird (altersabhängig) mit Ihrem Kind sprechen, dies eventuell in Ihrem Beisein, eventuell allein

der Verfahrensbeistand wird sich in der Regel ein eigenes Bild vom Lebensumfeld und den Beziehungen Ihres Kindes zu Ihnen machen, rechnen Sie also mit "Hausbesuch"

der Verfahrensbeistand wird Ihrem Kind (altersabhängig) einen direkten Kontakt zu ihm ermöglichen

zwischen Ihrem Kind und dem Verfahrensbeistand soll eine Vertrauensbeziehung entstehen, greifen Sie nicht in diese ein, der Verfahrensbeistand informiert alle Beteiligten durch seine Stellungnahmen gegenüber dem Gericht über die ermittelten Wünsche Ihres Kindes, Sie müssen Ihr Kind auch nicht auf die Gespräche mit dem Verfahrensbeistand vorbereiten

**bezogen auf Sie** der Verfahrensbeistand sucht das Gespräch mit Ihnen und dem anderen Elternteil damit der Verfahrensbeistand Sie möglichst schnell und unkompliziert erreichen kann, teilen Sie ihm bitte so schnell wie möglich eine Kontaktmöglichkeit mit (oder gestatten Sie dies ihrem Verfahrensbevollmächtigten)

der Verfahrensbeistand ist nicht der Vertreter Ihrer Interessen, diese wahren Sie selbst oder über ihren Verfahrensbevollmächtigten; dies gilt in gleicher Weise für den anderen Elternteil

der Verfahrensbeistand gibt den Interessen Ihres Kindes eine Stimme, er entscheidet aber im Verfahren nicht, Entscheidungen treffen Sie als Eltern oder (und nur dann, wenn Ihnen eine gemeinsame, kindeswohlorientierte Entscheidung nicht gelingt) das Gericht

**bezogen auf weitere Beteiligte** der Verfahrensbeistand wird eventuell auch mit anderen Beteiligten Gespräche führen, so mit Ihrem Verfahrensbevollmächtigten, dem Jugendamt aber auch sonstigen Bezugspersonen Ihres Kindes aus dem familiären und sonstigen Umfeld (Tageseinrichtung, Schule ...)

